



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umwelt- und Agrarausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/1067

Der Umwelt- und Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswaldgesetzes, der ihm durch Plenarbeschluss vom 2. Dezember 2010 überwiesen worden war, in vier Sitzungen - darunter eine öffentliche Anhörung -, zuletzt am 8. Juni 2011, beraten.

Er empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Klaus Klinckhamer
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhaltsverzeichnis
Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II
Rücksichtnahmegebot

- § 3 (gestrichen)
- § 4 Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Abschnitt III
Waldbewirtschaftung, Walderhaltung, Neuwaldbildung

- § 5 Bewirtschaftung des Waldes
- § 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald
- § 7 Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot
- § 8 Wiederaufforstung und natürliche Wiederbewaldung

Artikel 1 Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784)**, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

unverändert

- § 9 Umwandlung von Wald
- § 10 Erstaufforstung
- § 11 Teilung von Waldgrundstücken
- § 12 Nachbarrechte und Nachbarpflichten

Abschnitt IV
Besonders geschützte Waldge-
biete

- § 13 (gestrichen)
- § 14 Naturwald
- § 15 Erlass von Naturwaldverordnungen
- § 16 (gestrichen)

Abschnitt V
Betreten des Waldes

- § 17 Betreten des Waldes
- § 18 Reiten im Wald
- § 19 Haftung
- § 20 Sperren von Wald
- § 20 a Kulturschutzzäune
- § 21 Kennzeichnung des Waldes

Abschnitt VI
Waldschutz

- § 22 Schutzmaßnahmen gegen Schador-
ganismen
- § 23 Schutzmaßnahmen gegen Wald-
brände
- § 24 Waldabstand

Abschnitt VII
Förderung der Forstwirtschaft

- § 25 Förderung der Forstwirtschaft
- § 26 (gestrichen)
- § 27 (gestrichen)

Abschnitt VIII
Entschädigung, Härteausgleich

- § 28 Entschädigung, Übernahmeverlangen
- § 29 (gestrichen)
- § 30 (gestrichen)
- § 31 Härteausgleich

Abschnitt IX
Forstverwaltung, Forstaufsicht

- § 32 Forstbehörden
- § 33 Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden, Auskunftserteilung
- § 34 Sachliche Zuständigkeit
- § 35 Waldkataster
- § 36 Gebührenfreiheit
- § 37 (gestrichen)

Abschnitt X
Schlussbestimmungen

- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen
- § 40 (gestrichen)
- § 41 Befreiungen
- § 42 Übergangsregelung
- § 43 Inkrafttreten“

- | | |
|---|---------------------------------|
| 2. In § 1 wird Absatz 3 gestrichen. | 2. unverändert |
| 3. § 2 wird wie folgt geändert: | 3. § 2 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | a) unverändert |
| aa) In Satz 2 Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt. | |
| bb) Satz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung: | |

„5. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe, ausgenommen Friedhöfe, auf denen die Waldfunktionen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erhalten bleiben.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Bewirtschaftung des Waldes

(1) Die Bewirtschaftung des Waldes hat im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Sie soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes stetig und auf Dauer gewährleisten.

(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind insbesondere:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung einer nachhaltigen Holzerzeugung;
2. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierwelt;
3. Aufbau naturnaher Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten unter Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;
4. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Waldboden und -bestand;
5. Anwendung von bestandes- und -bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport;
6. Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

c) unverändert

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Bewirtschaftung des Waldes

(1) unverändert

(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind insbesondere:

1. unverändert
2. unverändert
3. Aufbau naturnaher, **standortgerechter Mischwälder** unter Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. **Verzicht auf Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen**

	im Wald;	
7. Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme.	8.	unverändert
(3) Kahlschläge sind verboten, sofern sie nicht nach § 7 zugelassen sind. Kahlschläge sind alle Hiebsmaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,3 Hektar auf weniger als 60 % des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrats abgesenkt wird. Nicht als Kahlschläge gelten Hiebsmaßnahmen, die	(3)	unverändert
1. einer gesicherten Verjüngung dienen,		
2. aus Gründen der Verkehrssicherung oder		
3. auf Grund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall		
notwendig sind. Diese sind der Forstbehörde vorher, im Falle von Satz 4 Nr. 1 und 3 mindestens zwei Wochen vorher, anzuzeigen.		
(4) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung die in Absatz 2 geregelten Grundsätze der guten fachlichen Praxis ergänzen und näher ausgestalten.		(entfällt)
(5) Weitergehende Anforderungen auf Grund des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.“	(4)	unverändert
5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:	5.	unverändert
„(2) Eine Ausnahme soll unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes, nur zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen den Kahlschlag erfordern.“		
6. § 9 erhält folgende Fassung:	6.	§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Umwandlung von Wald		„§ 9 Umwandlung von Wald
(1) Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die Umwandlung von Wald, der auf natürliche Weise auf Flächen entstanden ist, für die zuvor aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgesetzt worden ist, bedarf bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Festsetzung keiner Genehmigung.	(1)	unverändert
(2) Die Forstbehörde entscheidet über die Zulassung des mit der Umwandlung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Versagt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, erlässt diese unter Benachrichtigung der Forstbehörde den Ablehnungsbescheid.	(2)	unverändert
(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturwald beeinträchtigen würde, 2. benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder 3. der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. 	(3)	unverändert
(4) Die Genehmigung der Waldumwandlung gilt als erteilt, wenn die nach Absatz 2 zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages entschieden hat. Der Antrag auf Genehmigung muss neben den Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Waldumwandlung einschließlich der nach Absatz 6 und 7 erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht in Verfahren, die auf Grund ihres Umfangs, wegen notwendiger Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Schwierigkeiten eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen; die nach Absatz 2 zu-	(4)	unverändert

ständige Behörde teilt dies vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit.

(5) Die Genehmigung für Vorhaben nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.

(6) Wird die Umwandlung genehmigt, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung), es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes. Im Einzelfall kann die Forstbehörde auch eine durch natürliche Gehölzsukzession entstehende Neuwaldfläche (natürliche Neuwaldbildung) als Ersatzaufforstung zulassen; § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten entsprechend. Ist die Ersatzaufforstung nicht möglich, legt die Forstbehörde eine Ausgleichszahlung fest und entscheidet über ihre Verwendung. Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach den Kosten, die die waldbesitzende Person für eine Ersatzaufforstung hätte aufwenden müssen. Um die Erfüllung der Ersatzaufforstungsverpflichtung oder anderer Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Forstbehörde eine Sicherheitsleistung verlangen; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Die waldbesitzende Person kann die Anrechnung einer von ihr oder einem Dritten ohne rechtliche Verpflichtung und ohne finanzielle Förderung durchgeführten Erstaufforstung oder einer natürlichen Neuwaldbildung als Ersatzaufforstung für künftige Waldumwandlungen verlangen, wenn die Forstbehörde der Anrechnung der Maßnahme vorher zugestimmt hat und die Anrechenbarkeit zum Zeitpunkt der Umwandlung feststellt. Der Anspruch auf Anrechnung ist handelbar.

(8) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu befristen; die Frist darf fünf Jahre nicht überschreiten. Eine nach Absatz 4 erteilte Genehmigung gilt als auf fünf Jahre befristet erteilt. Die Waldfläche darf erst

(5) Die Genehmigung für Vorhaben nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784)**, kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung abgeholzt oder gerodet werden. Bis dahin bleibt die waldbesitzende Person zur Einhaltung der Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes und zum Waldschutz verpflichtet.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend, wenn Wald in eine halboffene Weidelandschaft einbezogen wird. Soweit walldähnlicher Bewuchs erst während der Nutzung einer Fläche als halboffene Weidelandschaft entsteht, gilt dieser für die Dauer der Nutzung nicht als Wald im Sinne von § 2.

(10) Die Umwandlung von Wald in denkmalgeschützten historischen Garten-, Park- und Friedhofsanlagen bedarf keiner Genehmigung nach Absatz 1. Die waldbesitzende Person hat die Umwandlung der zuständigen Forstbehörde vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7a des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 des Landesnaturschutzgesetzes“.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn“ ersetzt durch die Worte „Die Geneh-

(9) unverändert

(10) unverändert

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Genehmigung schließt gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Entscheidung über den Eingriff nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bis 6 LNatSchG ein. Sie ergeht insofern gemäß § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz BNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.“

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Wird durch die Erstaufforstung ein Knick erheblich beeinträchtigt, gelten die Sätze eins bis vier entsprechend für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 LNatSchG sowie für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG.“

b) unverändert

migung ist zu erteilen, wenn nicht“.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: c) unverändert

„(4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die nach Absatz 2 zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages entschieden hat. Der Antrag auf Genehmigung muss neben den Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Erstaufforstung erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht in Verfahren, die auf Grund ihres Umfangs, wegen notwendiger Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Schwierigkeiten eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen; die nach Absatz 2 zuständige Behörde teilt dies vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit.“

8. § 13 wird gestrichen. 8. unverändert

9. § 15 wird wie folgt geändert: 9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Schutz- und“ gestrichen. a) unverändert

- b) In Absatz 1 werden die Worte „den §§ 13 und“ gestrichen; vor der Zahl „14“ wird die Angabe „§“ eingefügt. b) unverändert

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert: c) unverändert

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie“

cc) Satz 1 wird um folgende Nummer 4 ergänzt:

	<p>„4. die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Unterhaltungspflichtigen angrenzender Waldgrundstücke“ .</p>	
	dd) Satz 2 wird gestrichen.	
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Worte „bei Schutzwäldern außerdem die forstlichen Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.	aa) In Satz 1 werden die Worte „bei Schutzwäldern außerdem die forstlichen Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 “ gestrichen.
	bb) In Satz 2 werden die Worte „Schutz- oder“ gestrichen.	bb) unverändert
10. § 16 wird gestrichen.		10. unverändert
11. § 17 wird wie folgt geändert:		11. unverändert
a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Das Betreten in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt.“		
b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:		
„(3) Das Wegegebot sowie der Leinenzwang nach Absatz 2 Nr. 3 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.“		
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.		
12. § 18 erhält folgende Fassung:		12. § 18 erhält folgende Fassung:
„§ 18 Reiten im Wald		„§ 18 Reiten im Wald
(1) Das Reiten ist im Wald auf eigene Gefahr gestattet		(1) Das Reiten ist im Wald auf eigene Gefahr gestattet
1. auf besonders gekennzeichneten Waldwegen (Reitwegen),		1. auf besonders gekennzeichneten Waldwegen (Reitwegen),
2. auf privaten Straßen mit Bitumen-, Be-		2. auf privaten Straßen mit Bitumen-, Be-

ton- oder vergleichbarer Decke,

3. auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen.

Trittfeste Fahrwege in öffentlichem Eigentum, die in der freien Landschaft verlaufende Straßen, Wege und Flächen, auf denen das Reiten zulässig ist, verbinden, werden von der unteren Forstbehörde nach Anhörung der Waldbesitzenden als Reitwege ausgewiesen. Sie sind von der waldbesitzenden Person nach § 21 zu kennzeichnen. Fahrwege gelten als trittfest, wenn sie mit Pferden beritten werden können und bei der voraussichtlichen Nutzungsintensität Trittschäden nicht zu erwarten sind. Die Ausweisung ist jederzeit widerruflich und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen. Weitergehende Befugnisse und Absprachen mit der waldbesitzenden Person und der betroffenen Gemeinde sowie anderweitige Rechtsvorschriften bleiben unberührt. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass in ausreichendem Umfang geeignete und zusammenhängende Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen eingerichtet werden.

(3) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung Näheres über das Reiten im Walde, insbesondere eine Pflicht zur Kennzeichnung der Pferde, und über die Heranziehung der Reitenden zu Abgaben für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen regeln, wobei in der Verordnung die Höhe, das Verfahren der Erhebung und die Art der Verwaltung und Verwendung der Mittel zu regeln sind.“

13. In § 19 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „, den Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald (§ 6)“ gestrichen.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

ton- oder vergleichbarer Decke,

3. auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen.

Trittfeste Fahrwege in öffentlichem Eigentum, die in der freien Landschaft verlaufende Straßen, Wege und Flächen, auf denen das Reiten **oder das Fahren mit Pferdegespannen** zulässig ist, verbinden, werden von der unteren Forstbehörde nach Anhörung der Waldbesitzenden als Reitwege **oder, wenn sie Fahrwege verbinden, als Reit- und Fahrwege** ausgewiesen. Sie sind von der waldbesitzenden Person nach § 21 zu kennzeichnen. Fahrwege gelten als trittfest, wenn sie mit Pferden beritten **oder befahren** werden können und bei der voraussichtlichen Nutzungsintensität Trittschäden nicht zu erwarten sind. Die Ausweisung ist jederzeit widerruflich und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen. Weitergehende Befugnisse und Absprachen mit der waldbesitzenden Person und der betroffenen Gemeinde sowie anderweitige Rechtsvorschriften bleiben unberührt. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass in ausreichendem Umfang geeignete und zusammenhängende Reitwege **und Reit- und Fahrwege** im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen eingerichtet werden.

(3) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung Näheres über das Reiten **und Fahren mit Pferdegespannen** im Walde, insbesondere eine Pflicht zur Kennzeichnung der Pferde, und über die Heranziehung der Reitenden zu Abgaben für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen regeln, wobei in der Verordnung die Höhe, das Verfahren der Erhebung und die Art der Verwaltung und Verwendung der Mittel zu regeln sind.“

13. unverändert

14. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Bezeichnung „§ 17 Abs. 1“ die Worte „oder § 18 Abs. 1“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- b) Die Absätze 2, 4 und 5 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren beim Sperren von Wald kann die oberste Forstbehörde durch Verordnung regeln.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

15. Es wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a
Kulturschutzzäune

Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Zäune zum Schutz von Forstpflanzen gegen Wildschäden (Kulturschutzzäune) sind unverzüglich von den Waldbesitzenden zu entfernen.“

15. unverändert

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Waldschutzstreifen“ durch das Wort „Waldabstand“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „(Waldschutzstreifen)“ durch die Bezeichnung „(Waldabstand)“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Waldschutzstreifen“ durch das Wort „Waldabstand“ ersetzt.**

17. § 25 erhält folgende Fassung:

17. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Förderung der Forstwirtschaft	„§ 25 Förderung der Forstwirtschaft
<p>(1) Waldbesitzende sollen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen Forstwirtschaft, die sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellt, nach Maßgabe des Landeshaushalts fachlich und finanziell gefördert werden.</p> <p>(2) Es soll eine fachliche Förderung erfolgen durch unentgeltliche Beratung des Privat- und Körperschaftswaldes. Durch die Beratung sollen insbesondere die Besitzenden des kleinen und mittleren Privat- und Körperschaftswaldes in der Bewirtschaftung ihres Waldes nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterstützt, aus- und fortgebildet werden. Die Beratung ist Aufgabe der Landwirtschaftskammer.</p> <p>(3) Privatwaldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen können Finanzhilfen gewährt werden. Einzelheiten, insbesondere zu den Voraussetzungen einer finanziellen Förderung, regelt die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Richtlinien.“</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Waldbesitzende, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal besitzen, können mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen fachkundigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie mit fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen eine fachliche Betreuung vereinbaren. Diese besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden forstbetrieblichen Dienstleistungen, insbesondere bei der Waldbegründung und -pflege, bei der Holzernte, beim Unternehmereinsatz und beim Holzeinkauf.</p> <p>(4) unverändert</p>
18. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.	18. unverändert
19. Abschnitt VIII erhält folgende Bezeichnung: „Entschädigung, Härteausgleich“.	19. unverändert

20. § 28 erhält folgende Fassung:

20.

unverändert

„§ 28
Entschädigung, Übernahmever-
langen

(1) Werden Waldbesitzenden oder sonstigen Personen durch dieses Gesetz oder durch Maßnahmen und Entscheidungen aufgrund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten auferlegt, die im Einzelfall zu einer schweren und unzumutbaren Belastung führen und nicht durch andere Maßnahmen auf ein verhältnismäßiges Maß reduziert werden können, haben sie gegen das Land einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die Entschädigung darf 100 % des Verkehrswertes des Grundstücks nicht überschreiten.

(2) Über den Anspruch auf Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Maßnahme oder Entscheidung nach Absatz 1 von der zuständigen Forstbehörde zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung setzt die oberste Forstbehörde nach den für die Enteignung von Grundeigentum geltenden landesrechtlichen Vorschriften fest.

(3) Soll die Maßnahme oder Entscheidung nach Absatz 1 zum Schutz einer Siedlung oder eines anderen, öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks erfolgen, können beim Schutz der Siedlung die Gemeinde, im Übrigen der Träger der öffentlichen Aufgabe angemessen zum Ersatz der zu leistenden Entschädigungen herangezogen werden. § 421 BGB ist entsprechend anzuwenden. An den Verfahren nach Absatz 1 ist die Gemeinde zu beteiligen.

(4) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks kann anstelle einer Entschädigung vom Land die Übernahme des Grundstücks zum Verkehrswert verlangen, wenn es ihr oder ihm mit Rücksicht auf die in Absatz 1 genannten Nutzungsbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Der Anspruch nach Satz 1 ist binnen zwei Jahren nach der den Entschädigungsanspruch auslösenden Versagung oder Erklärung bei der zuständigen Forstbehörde geltend zu machen.

(5) Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zu Stande, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer den Antrag auf Entziehung des Eigentums an dem Grundstück bei der Enteignungsbehörde des Landes stellen. Auf die Entziehung des Eigentums und die Entschädigung sind die für die Enteignung geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.“

21. Die §§ 29 und 30 werden gestrichen. 21. unverändert

22. § 31 erhält folgende Fassung: 22. unverändert

„§ 31
Härteausgleich

Wird durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes der waldbesitzenden oder einer anderen berechtigten Person ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für die betroffene Person in ihren persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 28 eine Entschädigung zu leisten oder das Grundstück zu übernehmen ist, kann der betroffenen Person auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint. § 28 Abs. 1 gilt entsprechend.“

23. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung: (entfällt)

„(2) Untere Forstbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.“

24. § 34 erhält folgende Fassung: (entfällt)

„§ 34
Sachliche Zuständigkeit

Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Forstbehörde sachlich zuständig.“

25. In § 35 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „Schutz- oder“ gestrichen. **23.** unverändert
26. § 38 wird wie folgt geändert: **24.** unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist;“
- bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4;
- cc) Nummer 3 Buchst. a und b wird gestrichen, der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe a;
- dd) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
- „b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 5 Hiebmaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig vorher anzeigt;“
- ee) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e;
- ff) In Nummer 3 Buchst. e wird die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 3“;
- gg) In Nummer 4 Buchst. c wird die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 3“;
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe c wird die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 1“ und die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt;

<p>folgender Buchstabe e wird angefügt:</p> <p>„e) entgegen § 20 Abs. 4 die Sperrung nach Fortfall der Voraussetzungen nicht unverzüglich beseitigt;“</p> <p>bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.</p> <p>cc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt;</p> <p>dd) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:</p> <p>„8. entgegen § 20 gesperrte Waldflächen betritt, befährt oder auf ihnen reitet.“</p>		
27. § 40 wird gestrichen.	25.	unverändert
28. § 41 erhält folgende Fassung:	26.	unverändert
<p>„§ 41 Befreiungen</p> <p>Die zuständige Forstbehörde kann auf Antrag von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften Befreiungen erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen oder 2. ein überwiegendes öffentliches Interesse die Befreiung erfordert.“ 		
29. § 42 wird wie folgt geändert:	27.	unverändert
<ol style="list-style-type: none"> a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsregelungen“ durch das Wort „Übergangsregelung“ ersetzt. b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz. 		

Artikel 2
Änderung des Landesnatur-
schutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Abweichend von § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG sind bei der Umwandlung von Wald auf Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Leistungen nach § 9 Abs. 6 des Landeswaldgesetzes anzurechnen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden Absätze 2 bis 7.
2. § 21 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Für Knicks, die Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Landeswaldgesetzes sind, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XXXXXXXX in Kraft.

Artikel 2
Änderung des Landesnatur-
schutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, **ber. S. 486**), **geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784, ber. GVOBl. Schl.-H. 2011 S. 48)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.